

## **Kirchenbuchnutzung im Archiv**

Rechtliche, konservatorische und organisatorische Aspekte

Referat im Rahmen des Seminars des LVR und des Archivs der EKIR  
„Archivische Nutzung: Zwischen Serviceorientierung und Schutz der Archivalien“

9. November 2017, LVR-Beratungszentrum Abtei Brauweiler

Von Andreas Metzling

### **Einleitung**

Mein sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf einem von einem landeskirchlichen Archiv mitorganisiertem Seminar, bei dem das Thema „Archivische Nutzung“ im Mittelpunkt steht, ist das Thema Kirchenbuchnutzung fast „gesetzt“. Denn Kirchenbücher gehören ohne Zweifel zu den am häufigsten benutzten Quellengattungen in kirchlichen Archiven – vielleicht sind sie sogar die meistbenutzte. Sind doch die Kirchenbücher die zentrale Quelle für genealogische Forschungen. Zwar sei dahingestellt, ob das auf lange Sicht so bleiben wird – schließlich beobachten wir in der Archivstelle Boppard seit geraumer Zeit die Tendenz, dass eine wachsende Zahl von Genealogen bei ihren Forschungen zunächst die im Internet verfügbaren Informationen intensiv beackert und erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt ihrer Forschungen den Weg ins Archiv zu den Originalquellen sucht, und dieser Trend wird sich in Zeiten der zunehmenden Einstellung von digitalisierten Originalen ins Netz, beispielsweise im Kirchenbuchportal Archion, vermutlich noch verstärken. Trotzdem bleibt es vorerst dabei, dass sich Menschen wie wir in der Archivstelle Boppard, aber auch Sie in den Kirchenarchiven vor Ort, in den Gemeinden und Kirchenkreisen, mit der klassischen Kirchenbuchnutzung im Archiv auseinandersetzen müssen. Und dabei gilt, was ganz generell für jegliche Archivbenutzung gilt: Der Umgang mit dem Thema bewegt sich dabei zwischen den beiden Polen, die im Untertitel dieser Tagung genannt sind und die den Spannungsbogen bezeichnen, der ganz generell für die Nutzung von Originaldokumenten im Archiv kennzeichnend ist: Zwischen Serviceorientierung und Schutz der Archivalien. Die Spannung zwischen diesen beiden Polen ist möglicherweise bei der Benutzung von Kirchenbüchern besonders ausgeprägt. Denn einerseits weist – mit Blick auf den Aspekt der Serviceorientierung – die Benutzergruppe der Familienforscher, die ja zweifellos das größte potenzielle Nutzerklientel von Kirchenbüchern darstellt, einen besonders hohen Organisationsgrad auf. Es gibt ein flächendeckendes Netz von genealogischen Vereinen, die die gezielte Auswertung von Kirchenbüchern für ihre Zwecke relativ systematisch betreiben und deshalb, was die zu erwartenden Serviceleistungen der Archive angeht, manchmal eine regelrechte Pressure Group darstellen. Ich erinnere nur die Rolle, die die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände bei dem jahrelangen Entwicklungsprozess gespielt hat, der schließlich im Jahr 2009 zur Änderung des Personenstandsgesetzes geführt hat.

Ist also die Nachfrage nach archivischen Serviceleistungen bei Archivalien mit genealogischer Relevanz – und das sind in kirchlichen Archiven nun mal in erster Linie die Kirchenbücher – besonders stark ausgeprägt, so ist auch der andere Pol des genannten Spannungsbogens, nämlich die Aspekt der Schutz der Archivalien, im Fall der Kirchenbücher besonders wichtig und ausgeprägt – und dies schlicht und ergreifend deshalb, weil aufgrund der hohen Nutzungsintensität dieser Quellengattung der Schutz der wertvollen Kirchenbuchoriginale ein besonders relevantes und sensibles Thema ist.

Ich möchte Ihnen in meinen heutigen Ausführungen einen Überblick über die wesentlichen Gesichtspunkte geben, die in der archivischen Praxis zu beachten sind, um bei der Kirchenbuchnutzung im Archiv sowohl dem Aspekt der Serviceorientierung wie dem des Archivalienschutzes gerecht zu werden. Denn beide Aspekte sind für ein modernes Archivwesen unverzichtbar.

Zunächst ein Überblick, über das, was Sie in meinem Vortrag heute erwartet. Ich möchte zunächst auf die rechtlichen Aspekte eingehen, die bei der Kirchenbuchnutzung im Archiv zu beachten sind. Das betrifft in erster Linie die Frage der Sperrfristen, die bei der Benutzung von Kirchenbüchern zu beachten sind. Neben den rechtlichen sind zweitens auch die konservatorischen Aspekte zu berücksichtigen. Der sensibelste Bereich ist dabei naturgemäß die Benutzung der Originale. In engem Zusammenhang damit steht die Frage nach der Bildung von Zweitüberlieferungen, die den Benutzern die Information aus den Archivalien zugänglich machen ohne die empfindlichen Originale zu belasten. Darüber hinaus muss man sich mit der Frage beschäftigen, wie man die Kirchenbuchoriginale unter konservatorischen Gesichtspunkten fachgerecht lagert.

Ein dritter Punkt sind die organisatorischen Aspekte der Kirchenbuchnutzung. Hier möchte ich einerseits auf die Möglichkeiten hinweisen, die die neuen technischen Medien für die Kirchenbuchnutzung bieten – Stichworte sind hier „Digitaler Lesesaal“ und „Kirchenbuchportal“. Andererseits will ich ein paar Bemerkungen zu möglichen Kooperationsmodellen zwischen kirchlichen Archiven und historischen und genealogischen Vereinen machen.

## **Rechtliche Aspekte**

Die grundlegende Frage, die sich bei der Benutzung von Kirchenbüchern im Archiv stellt ist: Was darf überhaupt zur Benutzung vorgelegt werden? Es geht also zunächst um die archivischen Sperrfristen. Diese Sperrfristen sind in § 7 Archivgesetz EKV bzw. §§ 4 u. 5 Archivgesetz EKIR klar und eindeutig festgelegt. Personenbezogenes Schriftgut – und um solches handelt sich ja bei den Kirchenbüchern – darf erst 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person öffentlich, das heißt für jedermann zugänglich gemacht werden. Ist das Todesdatum nicht feststellbar, so ist ersatzweise die Frist 110 Jahre nach Geburt zugrunde zu legen. Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher hat sich auf Grundlage dieser Regelungen folgendes Verfahren in der Praxis bewährt: Sterbeeinträge können nach 30 Jahren eingesehen werden. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres, sodass wir in der Archivstelle Boppard beispielsweise im Jahr 2017 nur die Sterbebücher zur Benutzung vorlegen, die spätestens am 31. Dezember 1986 abgeschlossen wurden. Für Taufbücher gilt entsprechende eine 110-Jahres-Frist – Stichtag ist hier also der 31. Dezember 1906. Für Konfirmationsbücher beträgt die entsprechende Frist 95 Jahre und für Heiratsbücher 90 Jahre. Soweit die Grundlage des Archivgesetzes –

soweit also die Theorie. Die kniffligen Fälle erwachsen aber erfahrungsgemäß aus der Praxis. Ein Beispiel: Jemand möchte den Taufeintrag seiner im Jahr 1899 geborenen Urgroßtante einsehen. Die Sperrfrist von 110 Jahren ist abgelaufen, und der Nutzer freut sich darauf, eine Lücke in seinen genealogischen Forschungen zu schließen. Dummerweise befindet sich der Taufeintrag aber in einem Kirchenbuch, dessen Einträge bis zum Jahr 1943 gehen, also noch jede Menge lebende Personen erhalten. Was ist zu tun? Nach dem strengen Buchstaben des Archivgesetzes könnte man die Benutzung versagen – der Eintrag steht ja in einem Kirchenbuch, das zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, zu dem die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Ein Taufbuch, das 1943 abgeschlossen wurde, ist theoretisch erst nach 110 Jahren, also im Jahr 2053 für die Benutzung freigegeben. Mit Blick auf die Serviceorientierung des Archivs sollte man sich aber bemühen, Wege zu finden, die die Nutzung dennoch möglich machen. Eine Möglichkeit wäre etwa, dem Benutzer das Kirchenbuch zwar nicht vorzulegen, sondern selbst – also seitens des Archiv- bzw. Gemeindepersonals – Auskunft zu erteilen, d.h. selber die gesuchte Information zu ermitteln und sie dem Benutzer mitzuteilen. Das ist mit einem gewissen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, den der Benutzer im Zweifelsfall zu bezahlen hat, aber es ist immerhin eine Möglichkeit, dass er doch an die gewünschte Information kommt, ohne dass die archivgesetzliche Sperrfristenregelung verletzt wird. Wichtig ist in solchen Fällen immer eine gute Kommunikation zwischen Benutzer und Archivpersonal. Man muss die Benutzer einerseits – verbindlich im Ton, aber klar in der Sache – auf die bestehende Rechtslage hinweisen – in dem genannten Beispiel auf die Tatsache, dass ein Taufbuch, das bis 1943 läuft, prinzipiell bis 2053 für die Benutzung gesperrt ist. Man muss ihnen aber gleichzeitig vermitteln, dass man es als Archiv auch als seinen Auftrag ansieht, den Nutzern wenn immer möglich die gewünschten Informationen dennoch zugänglich zu machen – zum Beispiel, indem man, wenn man das Buch auch nicht im Original vorlegen kann, so doch Auskunft erteilt. Eine andere Möglichkeit, mit solchen Sperrfristenfragen serviceorientiert umzugehen, ist gegeben, wenn die Kirchenbücher im Archiv auf Mikrofiche verfilmt vorliegen. Der einzelne Mikrofiche enthält normalerweise ungefähr hundert Seiten, und man kann durchaus nur diejenigen Mikrofiches in die Benutzung geben, die Einträge erhalten, deren Sperrfristen schon abgelaufen sind – auch wenn das Original des Kirchenbuchs wegen seiner Gesamtlaufzeit noch gesperrt ist. Entsprechende Verfahren sind auch denkbar, wenn die Kirchenbücher in digitalisierter Form vorliegen.

Bei genealogischen Benutzern sind Ausnahmen von den genannten Sperrfristen sind nur dann möglich, wenn der Benutzer unter Vorlage amtlicher Dokumente nachweisen kann, dass die Person, auf die sich ein ihn interessierender Kirchenbucheintrag bezieht, zu seine Vorfahren oder Nachkommen gehört. Bei solchen Fällen ist seitens des Archivs allerdings darauf zu achten, dass der Benutzer auch wirklich ausschließlich den betreffenden Eintrag zu Gesicht bekommt. In der Praxis ist das allerdings erfahrungsgemäß nur mit einem gewissen Aufwand zu realisieren. In der Archivstelle Boppard regeln wir diese Fälle normalerweise auf dem Weg der Auskunftserteilung.

Eine besondere Gruppe von Kirchenbuchnutzern sind die Erbenermittler. Es handelt sich hier um Menschen, die Recherchen nach erbberechtigten Verwandten von Erblässern anstellen, deren Vermögen, ansonsten an den Fiskus fallen würde. Die Ermittler machen sich durch genealogische Forschungen auf die Suche nach den Erben dieser Vermögen und erhalten im Erfolgsfall als Honorar zwischen 20 % und

40 % des Erbes. Da also die Nutzungsgruppe der Erbenermittler ein klar gewerbliches Interesse an der Kirchenbuchnutzung haben, ist es durchaus legitim, von dieser Klientel deutlich höhere Gebühren für Recherchen durch das Archivpersonal zu verlangen als von Genealogen, die Familienforschung als Hobby betreiben. Die Gebührenordnung des Landeskirchlichen Archivs kann dabei auch für Archive von Kirchengemeinden als Anhaltspunkt dienen (<http://archiv-ekir.de/images/PDF/Rechtstexte/Gebuehrentafel.pdf>).

## **Konservatorische Aspekte**

Die grundsätzliche Frage, die sich in konservatorischer Hinsicht beim Thema „Kirchenbuchbenutzung im Spannungsfeld von archivischer Serviceorientierung und Archivalienschutz“ stellt ist die: Wie erleichtert man die Benutzung von Kirchenbüchern bei gleichzeitiger Schonung der Originale?

Diese Frage lässt sich im Prinzip sehr einfach beantworten: Man erleichtert die Benutzung von Kirchenbüchern bei gleichzeitiger Schonung der Originale, in dem man Zweitüberlieferungen schafft, die dann anstatt der Originale zur Benutzung vorgelegt werden. Diese Erkenntnis ist natürlich alles andere als neu und wird ja auch im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland seit Jahrzehnten praktiziert. Ja, es ist sogar so, dass es eine rechtliche Verpflichtung der Kirchengemeinden unserer Landeskirche gibt, solche Zweitüberlieferungen anfertigen zu lassen; so sieht es nämlich § 11 Abs. 4 der Kirchenbuchordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Oktober 2004 vor (RS 410), wo es heißt: *„Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen (z. B. Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu schaffen. Diese sollen an das landeskirchliche Archiv zur Aufbewahrung abgegeben werden.“* Diesen Paragraphen der Kirchenbuchordnung sollte jede Person, die im Archivwesen der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig ist, egal ob haupt- oder nebenamtlich, kennen. Denn er kann durchaus als ein gewisses Druckmittel eingesetzt werden um dafür zu sorgen, dass Kirchenbücher, die Forscher bislang immer noch im Original vorgelegt bekommen, aus der Benutzung herausgenommen und durch Zweitüberlieferungen ersetzt werden.

Wie können diese Zweitüberlieferungen nun aussehen? In der Praxis gibt es hier drei verschiedene Varianten. Diese drei Varianten sind erstens: der Mikrofilm, zweitens: die Fotokopie, und drittens: das Digitalisat.

Kommen wir zunächst zum Mikrofilm. Beim Mikrofilm handelt es sich um ein schon überraschend altes Verfahren, Zweitüberlieferungen von schriftlichen Dokumenten zu schaffen, fast so alt wie die Fotografie. Bereits 1859 wurde dieses Verfahren erfunden und kam erstmals im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 zu größerem Einsatz. Die Verfilmung rheinischer Kirchenbücher begann in den 1940er Jahren, als während des zweiten Weltkriegs die Firma Gatermann in Duisburg-Hamborn vom damaligen Reichssippenamt den Auftrag erhielt, diese für die nationalsozialistische Rasseideologie zentralen Quellen auf Mikrofilm zu sichern. Zahlreiche der damals angefertigten Filme – hauptsächlich von Kirchenbüchern des nordrhein-westfälischen Teils unserer Landeskirche – sind noch heute in Boppard in der Benutzung. Wer schon einmal mit ihnen gearbeitet hat wird schnell merken, dass das Kriterium „Serviceorientierung“ im Sinne von „Erleichterung der Benutzung“ durch diese Filme nur sehr bedingt erfüllt wird. Zwar ist die fototechnische Qualität dieser Filme auch nach nahezu siebzig Jahren immer noch ausgezeichnet, doch liegt das Problem an einer anderen Stelle. Man hat damals – offenbar zur Beschleunigung des

Verfilmungsverfahrens – das Kirchenbuch unter die Kamera gelegt und zunächst alle linken Seiten und dann in einem anschließenden Arbeitsgang alle rechten Seiten verfilmt. Genauso befinden sie sich bis heute auf den Rollfilmen. Gerade bei Kirchenbüchern ab dem 19. Jahrhundert, bei denen sich ein Eintrag in der Regel über eine Doppelseite erstreckt, ist die Benutzung diese Filme eigentlich unzumutbar. Verfilmungen nach den heutigen Standards sehen natürlich anders aus. In der Benutzung sind nicht mehr Rollfilme, sondern Mikrofiches im Einsatz, die ohne das mühsame Spulen den einigermaßen gezielten Zugriff auf einzelne Kirchenbuchseiten erlauben. Waren die alten Rollfilme und auch die Mikrofiches der ersten Generation noch negativ verfilmt – die Schrift erschien hier also nicht wie im Original schwarz auf weiß, sondern weiß auf schwarz –, so sind die modernen Mikrofiches positiv belichtet und von daher in der Benutzung wesentlich komfortabler. Allerdings bleibt natürlich die Nutzung von Mikrofilm und Mikrofiche an das Vorhandensein eines entsprechenden Lesegerätes gebunden. Ganz abgesehen davon, dass in der Vergangenheit längst nicht jede Kirchengemeinde die Möglichkeit hatte, sich so ein Gerät zuzulegen, und allein schon deshalb dem Einsatz von Mikrofilm und Mikrofiche in den Gemeinden gewisse Grenzen gesetzt waren und sind, kommt in den letzten Jahren hinzu, dass die konventionellen Lesegeräte gar nicht mehr hergestellt werden und es inzwischen auch schon kaum mehr möglich ist, Ersatzteile zu bekommen. Der Mikrofilm als Nutzungsmedium wird also langfristig wohl ein Auslaufmodell sein, die Zukunft gehört auch hier der digitalen Welt. Die Betonung liegt allerdings auf dem Wort Nutzungsmedium. Digitalisate sind sehr komfortabel in der Benutzung, man braucht kein besonderes Lesegerät, sie können auf jedem PC angeschaut werden, aber die elektronischen Daten sind – wenn man sie nicht kontinuierlich pflegt – nur begrenzt haltbar, und auch die heute gängigen Programme, mit denen wir elektronische Daten lesbar machen, werden in ein paar Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten – und in solchen zeitlichen Dimensionen muss man im Archivwesen ja denken – nicht mehr zur Verfügung stehen. Allerdings ist die Technik da in den letzten Jahren sehr in Bewegung gekommen, und es gibt interessante Konzepte zur Langzeitspeicherung auch digitaler Daten, auf die ich in diesem Zusammenhang allerdings nicht en Detail eingehen kann. Vielleicht nur so viel, dass mit dem Dateiformat PDF/A – A wie Archiv – ein Format zur Langzeitarchivierung digitaler Dokumente entwickelt wurde, mit dem das Archiv der EKIR auch im Rahmen seiner Kirchenbuchdigitalisierungsaktion arbeitet.

Dennoch wird man nach heutigem Stand der Dinge davon ausgehen können, dass auch der hochwertige Mikrofilm auf lange Sicht seine ihre Bedeutung behalten wird. Vom Film als analogem Medium lässt sich voraussichtlich jederzeit – sei es in zehn, zwanzig, hundert oder zweihundert Jahren – wieder ein Digitalisat erstellen, das den dann jeweils aktuellen technischen Standards entspricht und von der dann gerade aktuellen Programmen gelesen werden kann. Das wertvolle und empfindliche Original muss dann gar nicht mehr herangezogen werden, sondern kann bei stabilen klimatischen Verhältnissen im Magazin verbleiben. Ein hochwertiger Mikrofilm als langfristiges Speichermedium in Verbindung mit einer auf der Grundlage dieses Films erstellten digitalen Kopie als zeitgemäßem und komfortablem Nutzungsmedium – das ist ein Weg, auf dem man das Ziel, die berechtigten Erwartungen der Archivbenutzer nach erleichtertem Zugang zu den Informationen und das Anliegen der Archive nach einer möglichst weitgehenden Schonung der Originale miteinander zu vereinbaren am ehesten erreicht.

Wie so ein Digitalisierungsprojekt konkret aussehen kann, darauf werde ich gleich zu sprechen kommen. Zuvor aber noch ein paar Worte zum Thema „Fotokopieren von Kirchenbüchern“. Um es gleich vorweg zu nehmen und ganz deutlich zu sagen: Lassen Sie die Finger davon! Der scheinbare Vorteil, den man dadurch zu erlangen glaubt, steht in keinem Verhältnis zu den Schäden, den die Bücher durch das Kopieren nehmen können – und das sind sowohl rein mechanische Schäden, vor allem durch den Druck der beim Kopieren vor allem auf den Buchrücken ausgeübt wird, wie auch der Stress, denen das Papier durch die Licht- und vor allem die Wärmebelastung beim Fotokopieren ausgesetzt ist und der den Prozess des Papierbergilbens und letztendlich -zerfallens massiv beschleunigen kann. Ich kann hier nicht deutlich genug an Sie appellieren: Ein Kirchenbuch gehört nicht auf den Fotokopierer! Mit den heutigen technischen Möglichkeiten ist es ein Leichtes, die entsprechenden Seiten, die ein Benutzer benötigt, ganz schonend und natürlich ohne Blitz mit einer Digitalkamera abzufotografieren – oder natürlich auch ein ganzes Kirchenbuch, dass dann gebunden und an Stelle des Originals vorgelegt wird.

### **Organisatorische Aspekte**

Unter dem Stichwort „Organisatorische Aspekte bei der Kirchenbuchbenutzung“ will ich Ihnen zunächst den digitalen Lesesaal der Archivstelle Boppard vorstellen, der die Organisation der Kirchenbuchnutzung stark verändert hat. Seit 2016 stehen die Kirchenbücher, die bisher auf Mikrofiches benutzt werden mussten, sukzessive als PDF-Dateien an PC-Terminals in unserem Lesesaal zur Einsicht bereit. Wohlgemerkt: Es handelt sich nicht um eine Onlinestellung der Kirchenbücher zur Nutzung am heimischen PC, sondern die Nutzung erfolgt ausschließlich im Lesesaal der Archivstelle Boppard auf den derzeit drei dort installierten Rechnern.

Drei Vorteile des Digitalen Lesesaals möchte ich nennen. Zum einen entfällt das zeitaufwändige Ausgeben und Wiedereinordnen der Mikrofiches, da die Benutzer im Digitalen Lesesaal selbständig am Bildschirm die digitalen Kirchenbuchkopien auswählen, die sie einsehen möchten. Der zweite Vorteil liegt darin, dass mehrere Benutzer gleichzeitig auf ein und dasselbe Kirchenbuch zugreifen können. Drittens schließlich bietet der digitale Lesesaal die Möglichkeit, genealogische Hilfsmittel wie Familienbücher, Einwohnerverzeichnisse etc. – soweit sie digital vorliegen – auf dieselbe Seite wie die zugehörigen Kirchenbuchdigitalisate zu stellen und damit dem Benutzer einen unmittelbaren Zugang zu ermöglichen.

Während der Digitale Lesesaal also die Kirchenbuchbenutzung innerhalb des Archivs optimiert, dient das Kirchenbuchportal Archion der Onlinenutzung von Kirchenbüchern am heimischen PC – allerdings gegen Gebühr. Das Kirchenbuchportal Archion ist eine GmbH, deren Gesellschafter verschiedene Landeskirchen der EKD sind. Auch die evangelische Kirche im Rheinland ist seit 2016 Gesellschafterin bei Archion; seit September 2017 sind die ersten Kirchenbücher aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in dem Portal nutzbar. Im Internet können Sie sich auf der Seite [www.archion.de/de/das-portal/erste-schritte/](http://www.archion.de/de/das-portal/erste-schritte/) über die Modalitäten der Nutzung des Portals und auf der Seite [www.archion.de/de/kosten/](http://www.archion.de/de/kosten/) über die anfallenden Gebühren informieren.

## 5. Schluss

Ich bin damit am Schluss meiner Ausführungen. Ich hoffe gezeigt zu haben, dass man bei der Benutzung von Kirchenbüchern im Archiv – auch bei teilweise sehr ausgeprägten Begehrlichkeiten seitens der Benutzer – den Aspekt der Serviceorientierung gut mit den Anforderungen des Archivalienschlutzes vereinbaren kann, insbesondere bei Nutzung moderner technischer Möglichkeiten.. Entscheidend dabei ist allerdings, dass man seitens des Archivs – und hier ist es egal, ob es sich um das hauptamtlich besetzte Landeskirchliche Archiv oder das ehrenamtlich betreute Archiv einer kleinen Kirchengemeinde handelt – eine archivfachliche Grundvorstellung von dem hat, wie mit der Archivalie Kirchenbuch umzugehen ist, wie sie dauerhaft erhalten werden kann, wie die in ihr enthaltenen Informationen in einer dem digitalen Zeitalter gemäßen Weise zugänglich gemacht werden können und worauf es bei der Nutzung im Wesentlichen ankommt. Wenn sich die kirchlichen Archive – und ich wiederhole noch einmal, die kirchlichen Archive auf allen Verwaltungsebenen – hier klar positionieren, dann muss einem auch für die Zukunft um ihren Stellenwert in der Forschungslandschaft nicht bange sein.